



Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis

Hiermit wird die Erlaubnis für die Aufstellung von Plakatständern bzw. Werbebanner im Gemeindegebiet Bischofsheim beantragt:

Antragsteller:

Firma / Verein:	
Name / Vorname:	
Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Veranstaltung:

Anlass der Veranstaltung:			
Datum der Veranstaltung:			
Zeitraum der Plakatierung: (max. 4 Wo. vor Veranstaltung / max. 6 Wo. vor Wahlen)			
Anzahl der Plakate: (max. 20 St. Gewerbe / max. 40 St. Vereine)	Stück	Größe der Plakate: (bis DIN A0)	
Anzahl Werbebanner 340 x 173 cm:	Stück	(die Aufstellorte sind gesondert anzugeben)	

Zur Information:

Die Gebühren betragen 0,20 Euro pro Tag und Plakat zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 18,75 Euro. Für Banner betragen die Gebühren 7,50 Euro pro Tag zzgl. 18,75 Euro Verwaltungsgebühr.

Von den Gebühren ausgenommen sind örtliche Vereine, karitative Verbände sowie Gruppierungen und Institutionen, die keine gewerblichen Zwecke verfolgen und ihren Sitz in Bischofsheim oder in einem Umkreis von 10 km haben, politische Parteien und Wählergruppen, Kirchen- und Glaubensgemeinschaften sowie von der Gemeinde Bischofsheim beauftragte Dritte.

Die Siegelmarken bzw. Genehmigungsaufkleber sind auf der Vorderseite der Plakate anzubringen. Alle Plakate ohne Siegelaufkleber bzw. Genehmigungsaufkleber werden kostenpflichtig entfernt.

Datum: _____

Unterschrift: _____



Bitte beachten Sie folgende Auflagen:

Gemäß §§ 6 und 9 der Plakatierungssatzung sind folgende Punkte zu beachten:

- Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- Die Werbung ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder übermäßig belästigt werden.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten. Die Sicht auf den fließenden Verkehr, auf Lichtzeichenanlagen, Überwege und Verkehrszeichen darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.
- Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Für den Fußgängerverkehr muss eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben. In sensiblen Bereichen wie Schulwegen, Einrichtungen für Kinder und Senioren sowie Bushaltestellen ist besonders darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit nicht eingeschränkt wird.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss die Unterkante der Plakate im Rad- und Gehwegbereich in einer Höhe von 2,50 m enden. Die Mindesthöhe der Plakate gilt nicht für aufgeständerte Plakate.
- Werbeträger dürfen nur mit Kabelbindern befestigt werden. Klebematerial, Draht oder das Annageln von Werbung ist nicht erlaubt.
- Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere oder auf sonstige Weise sicher befestigt (windsicher) sein. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z. B. Umstürzen nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der im privaten Bereich aufgestellten Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge über eine Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an das Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim zu richten.
- Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:

- auf dem Bahnhofsvorplatz und den Zugängen zum Bahnhof (auch Zugang von der B 43 zur Brücke über die Bahnsteige).
- aus Gründen der Verkehrssicherheit an Überwegen und Fußgängerüberwegen, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten und an Lichtzeichenanlagen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind.
- auf Brücken und hier insbesondere unmittelbar oberhalb von Fahrbahnen und Bahntrassen, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern.
- an Masten, an denen Hydranten- und Gashinweisschilder befestigt sind, sowie an Feuerwehrezufahrten und Löschwasserentnahmestellen, sobald diese das Hinweisschild verdecken oder die Zugänglichkeit behindern.
- an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiecksständern darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung und keine Anbringung von Befestigungsmaterialien vorgenommen werden.
- an technischen Bauwerken wie Verteilerschränken oder Schaltkästen sowie an Buswartehallen, sofern der Eigentümer nicht selbst für eigene Zwecke werben möchte.
- an den Informationsstelen der Gemeinde Bischofsheim, der Informationsstelle des Kunstwürfel e. V. sowie an den im Gemeindegebiet befindlichen Litfasssäulen.

Für die Abräumung der Werbeträger gilt Folgendes:

- Werbeträger sowie Befestigungsmaterialien sind binnen 2 Tagen nach Ablauf der beantragten Aufstellungszeit bzw. nach der letzten Veranstaltung, Wahlsichtwerbung ist innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig abzuräumen.
- Die öffentliche Straße bzw. die öffentliche Fläche ist, sofern erforderlich (z. B. Kabelbinderreste), zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Bischofsheim beseitigt werden. Gleiches gilt für Werbeträger, die ohne erkennbare gemeindliche Siegelmarken aufgestellt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.